



POSITIONSPAPIER DES MARKENVERBANDES

ENTWURF EINER VERORDNUNG ÜBER DIE ZOLLRECHTLICHE DURCHSETZUNG GEISTIGER EIGENTUMSRECHTE (KOM (2011) 285)

Der Markenverband vertritt die Interessen der markenorientierten Wirtschaft in Deutschland und ist beim Europäischen Parlament und der Kommission offiziell registriert (2157421414-31).

Der Markenverband begrüßt den Verordnungsentwurf der Europäischen Kommission im Grundsatz ausdrücklich. Er verbessert durch Ausweitung des Anwendungsgebiets auch auf Parallelimporte, Einführung eines EU-weit anwendbaren beschleunigten Verfahrens als Regelfall, sowie mit Regelungen, die die zunehmende Bedeutung von Kleinmengenversand im Bereich der Distribution und Handel mit Fälschungen berücksichtigen, die Möglichkeiten einer zollrechtlichen Durchsetzung geistiger Eigentumsrechte.

Explizit zu befürworten ist die **Einbeziehung der Parallelimporte** in den Anwendungsbereich. Dies ist aufgrund der europaweiten Erschöpfungsregel zur Absicherung der Rechteinhaber angebracht. Diese in Deutschland auf Grund nationaler Regelungen zur Grenzbeschlagnahme schon gängige und von vielen Rechteinhabern genutzte Praxis kann auch beim Zoll zur Reduzierung des Umfangs der Warenprüfung führen, da zukünftig keine Prüfung erfolgen muss, ob es sich um gefälschte Ware oder im Wege des Parallelimports eingeführte Produkte handelt.

Bei folgenden Regelungen besteht mit Blick auf markenrechtliche Aspekte folgender Korrekturbedarf:

I. Notwendigkeit der Erstreckung des Beschlagnahmerechts auch auf Transitfälle

In klaren Verletzungsfällen muß eine Eingriffsbefugnis des Zolls auch in Durchfuhrsituationen bestehen. Im Zusammenspiel der Grenzbeschlagnahmeverordnung mit dem europäischen Markenrecht sollten diese Fälle erfasst sein. Es kann kein höherrangiges Recht am freien Warenverkehr geben, wenn die transportierten Waren in allen beteiligten Ländern Schutzrechte verletzen. Dies gilt insbesondere in Fällen, in denen offensichtlich ist, dass die Transitprodukte tatsächlich für den EU-Markt gedacht sind und in Fällen, in denen offensichtlich eine Gefährdung von Gesundheit oder Umwelt zu befürchten ist. Derartige Ware ist in jedem Fall vom Markt fernzuhalten.

II. Kleinmengenregelung

Die pragmatische Handhabung aufgefundener Kleinsendungen ist zu begrüßen. Zur umfassenden Information und Sicherstellung der Rechte des Markeninhabers empfiehlt der Markenverband, die Aufnahme eines Rechts des Markeninhabers auf regelmäßige Information über die vorgenommenen Grenzbeschlagnahmen in Art. 24.

III. Vereinfachtes Beschlagnahmeverfahren

Eine kostengünstige und effektive Verfolgung von Rechtsverletzungen erfordert, dass der Zoll auch im vereinfachten Beschlagnahmeverfahren auf Anfrage Muster der beschlagnahmten Ware übersendet und nicht nur die Möglichkeit zur Inspektion gibt. Nur in diesem Fall hat der Rechteinhaber einen geringen Aufwand, Rechtsverletzungen zu überprüfen und nachzugehen (Art. 18).

IV. Recht auf Informationsverwendung

Für effektiven Schutz gegen die zunehmend globalisiert arbeitenden Produktfälscher sollten die Rechteinhaber, die im Zuge der Beschlagnahme von nachgewiesenen gefälschten, oder im Wege des Parallelimports eingeführten Produkten gewonnenen Informationen anderen Zollbehörden und Verfolgungsbehörden weltweit zugänglich machen und auch für weitere Maßnahmen nutzen dürfen. Damit würde es den Rechteinhabern ermöglicht, die Herkunft und Vertriebswege dieser Produkte kennenzulernen und entsprechende Maßnahmen zur Beendigung ihrer Produktion und des Vertriebs einzuleiten. Die entsprechende Regelung in Art.19 sollte dementsprechend erweitert werden.

V. Kosten

Die Neuregelungen hinsichtlich der Kostentragungslast der durch Lagerung und Vernichtung bei den Zollbehörden anfallenden Kosten ist zu begrüßen. Darüber hinaus sollte zur Klarstellung die primäre Kostentragungspflicht des eigentlichen Verletzers aufgenommen werden.

Ferner sollten als Kostenschuldner auch diejenigen in Art. 27 aufgenommen werden, die als Handlungsstörer die illegalen Handlungen ermöglichen. Mittler, wie z.B. Spediteure und Lagerhalter, profitieren wirtschaftlich von diesem illegalen Handel und stehen in einem vertraglichen Verhältnis zum Versender der Ware. Soweit sie Kenntnis von der Verletzung oder fahrlässige Unkenntnis in Bezug auf die Sendung haben, sind sie entsprechend haftbar zu machen. Der Rechteinhaber ist im Gegensatz dazu an der Rechtsverletzung eindeutig nicht beteiligt. Sein Eintreten sollte daher auch sprachlich eindeutig als subsidiäre Pflicht erkennbar sein.

Berlin, 14. Dezember 2011

Ansprechpartner:

RA Dr. Alexander Dröge
Leiter Recht & Verbraucherpolitik
Tel.: 030/206168-40
a.droege@markenverband.de